

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
<b>Herausgeber:</b>	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
<b>Band:</b>	70 (1995)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Stimmen unserer Parlamentarier

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zivildienst auch für politische Verweigerer – Bericht aus der Ratsdebatte

Auch wer es aus politischen Gründen nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann, ins Militär einzurücken, soll Zivildienst leisten dürfen. Der Ständerat (SR) lehnte es im Juni 1995 ab, den Ersatzdienst nur für Militärdienstverweigerer aus ethischen und religiösen Gründen gelten zu lassen.

Im Gegensatz zum Bundesrat und zum Nationalrat hatte die Vorberatende Sicherheitspolitische Kommission des SR am 12. Mai 1995 mit sechs zu vier Stimmen entschieden, dass nur Männer zum Ersatzdienst zugelassen würden, die entweder aus religiösen oder aus ethischen Gründen den Militärdienst verweigern wollen. Der Ständerat beschloss aber am 21. Juni 1995 mit 31 befürwortenden Stimmen, Militärdienstverweigerer auch aus politischen Gründen zum Zivildienst zuzulassen.

### 450 statt 300 Tage

Wie der Nationalrat beharrte auch der Ständerat darauf, dass der Zivildienst anderthalbmal so lang dauere wie der Militärdienst (Tatbeweis). Das sind im Minimum 450 statt 300 Tage. Im Unterschied zur grossen Kammer beharrte er aber darauf, dass alle Dienstverweigerer ihre Gründe persönlich vor der Zivilkommission begründen müssen. Ursprünglich war für klare Fälle (z B Zeugen Jehovas) ein schriftliches Verfahren vorgesehen gewesen.

**Der «Schweizer Soldat+MFD» veröffentlicht nachfolgend gekürzte Teilbereiche aus der ständeräthlichen Debatte**

**Ernst Rüesch, Ständerat (SG):** Wenn wir heute das Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst beraten, ist es meines Erachtens nicht uninteressant, auch auf ausländische Erfahrungen zurückzugreifen. In allen umliegenden Staaten, die den Zivildienst bereits kennen, hat man Erfahrungen gemacht, welche zum Teil verheerend sind.

● **Deutschland:** Nur 38 Prozent der Wehrpflichtigen leisten Militärdienst, die Zahl der Verweigerer ist auf **28 Prozent eines Jahrganges** angewachsen. **1993 standen 155 000 Rekruten 131 000 Dienstverweigerern** gegenüber.

● **Frankreich:** Die Zahl der Dienstverweigerer ist trotz längerer Dauer des Zivildienstes auf **10 Prozent** eines Jahrganges angestiegen. Das wäre bei uns das Zehnfache dessen, was wir heute haben.

● **Österreich:** Die Zahl der Dienstverweigerer ist in den letzten Jahren so angestiegen, dass die Regierung befürchtet, die notwendige Mindestzahl von 34 000 Wehrpflichtigen nicht mehr zu erreichen. Eine Verlängerung des Zivildienstes wird darum zurzeit erwogen. Als 1991 die Gewissensprüfung abgeschafft wurde, verdreifachte sich die Zahl der Dienstverweigerer innerhalb Jahresfrist von **4000 auf 12 000**.

Nun werden diejenigen unter uns, welche der Ansicht sind, man könne unsere Armee ruhig

halbieren, in solchen Erfahrungen keine Gefahr für die Truppenbestände sehen. Das Problem liegt aber tiefer. In Deutschland verweigern ganze Gymnasialklassen geschlossen den Dienst. Wer in die Armee geht, ist ein Mörder. Das deutsche Verfassungsgericht hat ja bekanntlich den auf Tucholsky zurückgehenden Vorwurf «*Soldaten sind Mörder*» als straffrei erklärt. In solchen Gymnasialklassen herrscht Sozialzwang, wer zur Armee geht, wird geächtet. Übertragen Sie nun diese Entwicklung auf unsere Verhältnisse. Wenn das bei uns Schule macht, verliert die Milizarmee ihre Kader. Die deutsche Bundeswehr hat im wesentlichen Berufskader und braucht für ihre Bestände nur einen Bruchteil eines Jahrganges. Wenn unsere Milizarmee durch Sozialzwang einen erheblichen Teil ihrer Kader verliert, ist sie auf Umwegen abgeschafft. Der Zivildienst ist ein Ersatz und keine Alternativlösung, dies verlangt der Verfassungsartikel, der den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht feststellt. Alle Versuche, jetzt über das Gesetz einen freiwilligen Militärdienst in die Armee einzuführen, sind darum verfassungswidrig.

Die ausländischen Erfahrungen verlangen Bestimmungen, welche verhindern, dass der Zivildienst zur billigen Lösung wird und die Militärdienstleistenden diskriminiert werden. Problematisch erscheinen mir in diesem Zusammenhang die Auslandseinsätze. England wirbt für seine Berufsarmee mit dem Slogan «*Go in the army and see the world*». Wenn man ins neue Gesetz auf Umwegen einen Rechtsanspruch für Auslandseinsätze interpretieren könnte, könnte man sich fragen, wer dann noch bereit wäre, in Neuchâtel-Anschwilen ein Schützenloch zu graben, wenn er stattdessen ein wenig die Welt ansehen kann. Ich möchte den Kommissionspräsidenten deshalb ersuchen, zuhanden der Materialien festzuhalten, dass ein solcher Rechtsanspruch auf Auslandseinsätze in der späteren Handhabung nicht aus dem Gesetz abgeleitet werden kann. Aus denselben Überlegungen kann auf ein mündliches Verfahren nicht verzichtet werden.

### Willy Loretan, Ständerat (AG):

Die Revision des Militärstrafgesetzes vom Jahre 1991 brachte mit der Einführung einer Arbeitsleistung statt Strafe zugunsten von ethisch oder religiös motivierten Dienstverweigerern den Durchbruch in der damals auch von mir unterstützten sachgerechteren Behandlung und Beurteilung von Militärdienstverweigerern.

Die Barras-Reform war der Abschied von der «*schweren Gewissensnot*» als Voraussetzung für mildere Bestrafung von religiös oder ethisch motivierten Militärdienstverweigerern

in der Fassung des Militärstrafgesetzes noch vor 1991. Die Barras-Reform – das muss in Erinnerung gerufen werden – hat bekanntlich die Hürde einer Volksabstimmung nehmen müssen. Mit der Zustimmung hat das Volk im Juni 1991 die Zulassungsvoraussetzung der «*Berufung auf ethische Grundwerte*» sanktioniert. Das ist eine erhöhte Legitimation dieser Zulassungsvoraussetzung, und das muss für unseren heutigen Entscheid von grosser Bedeutung sein. Wir sollten nicht ohne Not von einer Lösung, die vom Souverän sanktioniert worden ist, abweichen. Wir sind bisher mit den Lockerungen bei den Zulassungsvoraussetzungen, weiß Gott, weit genug gegangen. Das neue Militärgesetz vom 3. Februar 1995 formuliert die Voraussetzung für den waffenlosen Militärdienst ebenfalls mit der Wendung «... unter Berufung auf ethische Grundwerte mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können». Dieses Gesetz ist allerneuesten Datums und noch nicht in Kraft.

Statt dass wir uns an ein in der Volksabstimmung angenommenes Gesetz, die Barras-Vorlage, und an ein soeben in den Räten beschlossenes Gesetz, welches eine durchaus vergleichbare Materie regelt, das Militärgesetz, halten, werken wir einmal mehr in bewährter, perfektionistischer helvetischer Art an einer Lösung herum, welche mehr Nachteile bietet als die bisherige, was jetzt aufzuzeigen ist.

Die Überlegungen sprechen, wie ich noch zeigen werde, für die Formulierung der Mehrheit der Kommission. Ich teile – aber anders als der Bundesrat – die Meinung nicht, dass mit der Einfügung der «*Berufung auf ethische Grundwerte*» oder, mit der Formulierung der Mehrheit der Kommission, «*aus religiösen oder ethischen Gründen* das Gewissen aufgeteilt werden müsse, was weder begrifflich noch aus philosophischer Sicht möglich sei. Die Frage, ob das Gewissen teilbar sei oder nicht, ist in diesem Zusammenhang eine falsche Fragestellung. Wir sollten uns vielmehr am biblischen Gebot «*Du sollst nicht töten!*» orientieren. Wer dieses Gebot für sich derart verabsolutiert, dass er auch in Notwehrsituatoren für sein Land und sein Volk keine Waffe handhaben will beziehungsweise in der Armee, die Waffengewalt in solchen Lagen anwenden muss, Dienst leisten kann, der und nur der bringt den Bezug zu ethischen Gründen klar zum Ausdruck. Dann wird sichtbar, dass politische Argumente gegen die heute geltende Gesellschaftsordnung und gegen diesen Staat eben nicht unter ethische Aspekte eines Gewissensentscheides fallen können. Für eine solche Haltung kann das Gewissen nicht bemüht werden. Wenn ich an die zitierten Stellen aus der bundesrätlichen Botschaft denke, sieht das eigentlich auch der Bundesrat so. Jedermann weiß indessen,

dass die Materialien mit zunehmendem zeitlichen Abstand vom Zeitpunkt des Gesetzeserlasses an Wirkung verlieren und sich die Praxis bereits nach einigen Jahren in der Regel nicht mehr heftig um diese Materialien bekümmert. Deshalb ist es eben richtig und wichtig, dass wir Gesetzestexte formulieren, die der Absicht des Gesetzgebers auch entsprechen.

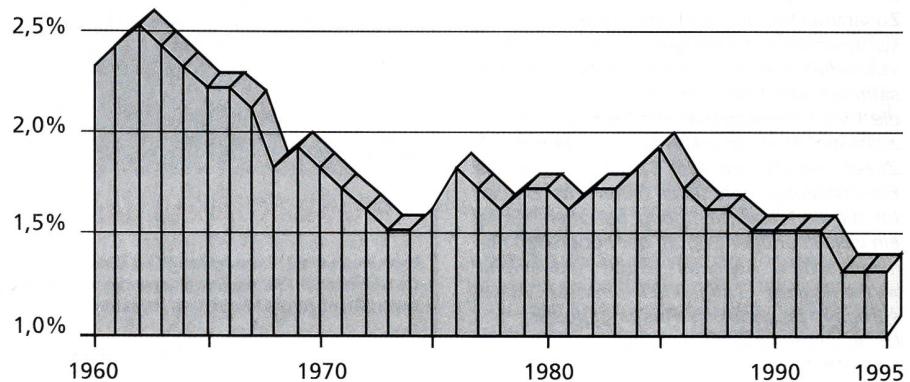
Die meisten in diesem Saale sind sich wohl einig, dass wir keine sogenannten politischen Verweigerer im zivilen Ersatzdienst wollen. Wir wollen sie auch nicht in der Armee. Sie haben die Konsequenzen ihres Entscheides anderweitig zu tragen. Unter der Voraussetzung dieser Einigkeit muss die Formulierung der Mehrheit gewählt werden. Es dürfen nur Gewissensentscheide anerkannt werden, die sich auf religiöse oder ethische Gründe beziehen. Wenn Gewissensgründe allgemein anerkannt werden, dann sind eben auch politische, gegen unser gesellschaftliches und staatliches System gerichtete Motive eingeschlossen.

### Kommentar – Der Zeitgeist hat einmal mehr gesiegt

Nur wenn die Bestimmungen für den Zivildienst im Gesetz so ausgestaltet sind, dass der Verfassungsauftrag mit der Priorität einer Militärlistung weiterhin erfüllt ist, nur dann kann man dem verabschiedeten Zivildienstgesetz zustimmen. Ich bin überzeugt davon, dass das **Referendum** zu ergreifen ist, damit das Gesetz verfassungsgerecht verfasst und nicht zum **Missbrauchsgesetz** degradiert wird.

Der Redaktor

## Ausgaben des EMD in Prozenten des Bruttoinlandproduktes 1960–1995



### IM KREIS HERUM

Manche sehen auch darin einen Fortschritt, wenn sie geistig im Kreise herum schreiten; mit unerschütterlichem Fortschrittsglauben erwarten sie das Ende ihrer Wanderung.

Oscar Nitram

### MONSTER

Der überreife Konflikt zeugte mit den faulen Kompromissen der Diplomaten einen illegitimen Frieden, der dann in der Pubertät zum Monster «Krieg» heranwuchs.

Oscar Nitram

### Generalversammlung auf dem Waffenplatz Thun

## 40 Jahre Schweizerische Gesellschaft für Technik und Armee (STA)

Von Eduard Ammann, Bern

Am 3. Mai 1995 fand in der Kaserne Thun die Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft Technik und Armee (STA) statt. Diese kann auf eine 40jährige Tätigkeit seit ihrer Gründung zurückblicken.

Im Mittelpunkt stand ein Referat von Rüstungschef Toni J. Wicki über Rüstung und Unterhalt im EDM 95. An der von rund 100 Mitgliedern besuchten Veranstaltung wechselte das Präsidium von Claude Thalmann zu Peter Affolter.

### Präsidentenwahl

Der abtretende Präsident, **Claude Thalmann**, der seit 9 Jahren der STA vorstand, begrüßte Mitglieder und Gäste zu dieser Jubiläums-Generalversammlung und schritt nach Genehmigung seines Jahresberichtes zur Wahl eines neuen Vorsitzenden. Einstimmig und mit Applaus wurde **Peter Affolter**, Mitglied der Konzernleitung ASCOM AG, Bern, zum neuen STA-Präsidenten gewählt. Dem scheidenden Präsidenten wurde als Dank für seine langjährige, tadellose Führung der Gesellschaft, in Form einer STA-Glasscheibe, ein Erinnerungsgeschenk überreicht. Zum neuen Vizepräsidenten wurde **Jean-Claude Dutoit**, Bern, gewählt. Der Vorstand besteht im Moment nur noch aus acht, statt neun Mitgliedern. Die von **Albert Schölkopf**, Thun, vorgelegte Jahresrechnung und das Budget wurden genehmigt.



Präsidentenwechsel: Der abtretende Präsident Claude Thalmann (links) und der neu gewählte STA-Präsident Peter Affolter.